

PROTOKOLL

Sitzung der Gemeindevertretung Boock

Sitzungstermin:	Donnerstag, 05.08.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:30 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Boock

Anwesende:

Herr Gunnar Mißling
Frau Ute Hoffmann
Herr Heiko Kiel
Herr Michael Adam
Frau Silke Dähn
Herr Thomas Moll
Herr Daniel Riebe

Abwesende:

Herr Bernd Schreiber abwesend, entschuldigt

Gäste:

Herr Timm

Schriftführung:

Frau Peggy Schröder-Sanow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 10.06.2021 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
Vorlage: BV/07-2021-617

- 8 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BV/07-2021-618
- 9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2021-620
- 10 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock II“ der Gemeinde Boock
Gemarkung Boock, Flur 7, Flurstücke 9 (teilweise), 16, 17 (teilweise), 24, 26/2 (teilweise) sowie Flur 1, Flurstücke 289/5 (teilweise) und 320/3 (teilweise)
Vorlage: BV/07-2021-624
- 11 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock III“ der Gemeinde Boock
Gemarkung Boock, Flur 2, Flurstücke 128/4 (teilweise) und 128/6
Vorlage: BV/07-2021-625
- 12 Annahme Spenden
Vorlage: BV/07-2021-619

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit sieben Gemeindevertretern (inkl. Bürgermeister) fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.
Die Bestätigung der Tagesordnung erfolgt einstimmig.

zu 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 10.06.2021 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Das Protokoll vom **10.06.2021** wird besprochen.

Zum TOP 12 Anfrage an Herrn Kühl; wie weit ist die Entsorgung der Farben, Lacke etc. im Hortraum?

Verantw. BA

Zum TOP 13 teilt Herr Mißling mit, dass am 05.08.21 die Bauanlaufberatung stattgefunden hat und die Spielgeräte bestellt wurden, lange Lieferzeiten

Der Bürgermeister verliest die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse:

BV/07-2021-612 – Erteilung gem. Einvernehmen Errichtung Nebengebäude (Änderung)
einstimmig beschlossen

BV/07-2021-616 – Entsorgung Farben/Lacke/undefinierbare Stoffe aus Hortraum
einstimmig beschlossen

BV/07-2021-611 – Sanierung und Erweiterung Spielplatz Boock - Auftragsvergabe
einstimmig beschlossen

BV/07-2021-613 – Planungsleistungen Erarbeitung Klarstellungssatzung
einstimmig beschlossen

BV/07-2021-614 – Straßenausbesserung Fuchslöcher - Auftragsvergabe
einstimmig beschlossen

Das Protokoll wird einstimmig mit sieben Ja-Stimmen bestätigt.

zu 4 Bürgerfragestunde

Herr Timm erkundigt sich nach den Straßenlampen. Eigentlich sollten diese von Juni bis August komplett aus sein.

Der Bürgermeister hat mehrfach mit der Firma Hobom gesprochen. Es erfolgte eine Umstellung der Zeiten, jedoch leuchten noch immer einige Straßenlampen.

Von 0.00 Uhr bis zum Morgen sollen alle Lampen aus sein.

Das Ordnungsamt möchte sich nochmal mit der Firma Hobom in Verbindung setzen.

Verantw. OA

Herr Timm bemängelt die Ordnung und Sauberkeit in der Gemeinde.

Der Bürgermeister hat schon mehrfach das Ordnungsamt aufgefordert, schriftlich die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung anzumahnen.

Das Ordnungsamt möchte erneut Kontrollen durchführen und die entsprechenden Eigentümer anschreiben. Dies betrifft insbesondere:

- Lindenstraße (ehemals Thiele) Straßenreinigung und Hundekot
- ehemals Kühle, Löcknitzer Straße
- Herr Fritzenwarher (vor Friedhof Neubau)
- Herr Jana Behm, Lindenstraße 54
- Grundstück Mochow

Verantw. OA

Herr Timm erkundigt sich nach dem Gehwegbau zur Schwerstpflgeeinrichtung.

Der Bürgermeister teilt mit, das hier die Fördermittel noch nicht bewilligt sind.

Der Radweg nach Löcknitz betrifft die Gemeinde Löcknitz. Es wurde seitens der Gemeinde Löcknitz mit der Planung begonnen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

- **Breitbandausbau**

Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss über den Trassenverlauf informiert. Die Umsetzung dauert noch an.

- **Trinkwasserleitung Fuchslöcher**

Im August erfolgt die Verlegung der zentralen Trinkwasserleitung. Die Hausanschlüsse müssen durch die Grundstückseigentümer finanziert werden.

- **Geruchsbelästigung Stettiner Straße**
Die Firma Veolia sucht noch nach der Ursache
- **Funkmast**
Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund von Änderungen ein neuer Bauantrag gestellt werden musste.

zu 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Keine Mitteilungen oder Anfragen

zu 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
Vorlage: BV/07-2021-617

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2017	1.781.643,39 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	98,66 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	-26.568,50 €
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von	5.088,89 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	2.337,13 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	0,00 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	74.247,80 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 19.01.2021.

Diskussion

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 19.01.2021 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BV/07-2021-618

Herr Mißling übergibt wegen § 24 Mitwirkungsverbot KV M-V die Versammlungsleitung an die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Hoffmann.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun und das Rechnungsprüfungsamt des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen vom 05.03.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Herr Mißling übernimmt die Versammlungsleitung.

zu 9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2021-620

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung.

Kompetenzrechtliche Grundlage ist Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz, wonach die Länder „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“ erheben können. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde den Gemeinden in M-V übertragen (Kommunalabgabengesetz).

Die Gemeinde Boock beabsichtigt eine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erheben. Diese Zweitwohnungssteuer wird angewandt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Boock.

Diskussion

Herr Mißling gibt Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuer.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit Wirkung vom 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock II“ der Gemeinde Boock Gemarkung Boock, Flur 7, Flurstücke 9 (teilweise), 16, 17 (teilweise), 24, 26/2 (teilweise) sowie Flur 1, Flurstücke 289/5 (teilweise) und 320/3 (teilweise)
Vorlage: BV/07-2021-624

Herr Adam nimmt wegen Mitwirkungsverbot, § 24 KV M-V nicht an der Beratung und Beschlussfassung der TOP 10 und 11 teil und nimmt im Gästebereich Platz.

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017).

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern formuliert in ihrer Energiestrategie ambitionierte Ziele. Das Land bekennt sich zu seiner Rolle als Exporteur für erneuerbare Energien und will diese Position weiter ausbauen. Bis 2025 soll der Anteil des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms aus erneuerbare Energien dem Flächenanteil des Landes in Höhe von 6,5 % am Bundesgebiet entsprechen. Dies soll über den weiteren Ausbau von Erzeugungskapazitäten erfolgen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuches. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Der Vorhabenträger plant die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit fest installierten Modultischen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Erschließung soll über die südlich verlaufende Kreisstraße K81 erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen (wie z. Bsp. Heckenpflanzungen, das Anlegen von Blühwiesen, Entsiegelungen oder vergleichbare Ansätze), die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden, können auch extern, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch nach Möglichkeit im Gemeindegebiet Boock, ihre Umsetzung finden.

Eine Abstandsregelung von Photovoltaikanlagen untereinander wurde auf der Grundlage EEG vom Vorhabenträger geprüft und für diese Anlage als nicht relevant eingestuft. Als Projektentwickler fungiert die SPP Energy GmbH, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Boock beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock II“ der Gemeinde Boock.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Boock auf derzeit genutzten Acker-Grünlandflächen, die eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt zulassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 9 (teilweise), 16, 17 (teilweise), 24 und 26/2 (teilweise) der Flur 7 sowie die Flurstücke 289/5 (teilweise) und 320/3 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Boock auf einer Fläche von 5,9 Hektar.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor.

Der Vorhabenträger hat mit den Eigentümern privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen und kann somit langfristig über die Flächen verfügen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme oder durch eine Bürgerversammlung auszulegen.
3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock III“ der Gemeinde Boock
Gemarkung Boock, Flur 2, Flurstücke 128/4 (teilweise) und 128/6
Vorlage: BV/07-2021-625

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025

mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017).

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern formuliert in ihrer Energiestrategie ambitionierte Ziele. Das Land bekennt sich zu seiner Rolle als Exporteur für erneuerbare Energien und will diese Position weiter ausbauen. Bis 2025 soll der Anteil des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms aus erneuerbare Energien dem Flächenanteil des Landes in Höhe von 6,5 % am Bundesgebiet entsprechen. Dies soll über den weiteren Ausbau von Erzeugungskapazitäten erfolgen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuches. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Der Vorhabenträger plant die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit fest installierten Modultischen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Ausgleichsmaßnahmen (wie z. Bsp. Heckenpflanzungen, das Anlegen von Blühwiesen, Entsiegelungen oder vergleichbare Ansätze), die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden, können auch extern, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch nach Möglichkeit im Gemeindegebiet Boock, ihre Umsetzung finden.

Eine Abstandsregelung von Photovoltaikanlagen untereinander wurde auf der Grundlage EEG vom Vorhabenträger geprüft und für diese Anlage als nicht relevant eingestuft. Als Projektentwickler fungiert die SPP Energy GmbH, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Boock beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock III“ der Gemeinde Boock.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Boock auf derzeit genutzten Ackerflächen, die eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt zulassen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 128/4 (teilweise) und 128/6 der Flur 2 in der Gemarkung Boock auf einer Fläche von ca. 4,8 Hektar.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor.

Der Vorhabenträger hat mit den Eigentümern privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen und kann somit langfristig über die Flächen verfügen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme oder durch eine Bürgerversammlung auszulegen.

3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Herr Adam nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 12 Annahme Spenden
Vorlage: BV/07-2021-619

Sachverhalt:

Folgende Geldspenden sind für die Kindertageseinrichtung „Boocker Zwerge“ eingegangen:

14.06.2021	FSG Forst-Service und Gewässerunterhaltung GmbH & Co. KG	100,00 €
14.06.2021	Randow Tank & Baumarkt GmbH	150,00 €
22.06.2021	Falko Schindler	100,00 €
02.07.2021	Nico Wendorf	30,00 €

Die Spenden sind zweckgebunden und sollen für die Kindertageseinrichtung „Boocker Zwerge“ genutzt werden.
Somit sind die Spenden auch nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.
Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahmen von Spenden.

Herr Mißling bedankt sich für die eingegangenen Spenden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von 380,00 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister verabschiedet Herrn Timm und stellt die Nichtöffentlichkeit her.



Frau Peggy Schröder-Sanow
Schriftführung



Yorsitz